

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1677

betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2475 vom 3. April 2018:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2017 werden genehmigt.
2. Die Umbuchung ins Verwaltungsvermögen von 50% der Beteiligung an der WWZ AG mit dem Verwaltungszweck Elektrizität und Wasser wird genehmigt.
3. Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2017 werden für Vorfinanzierung Schulbauten CHF 20'000'000.00, für die Vorfinanzierung Sportanlagen Herti Nord CHF 1'500'000.00 und für die Anerkennung an das Personal CHF 1'315'000.00 verwendet. Dies ergibt einen Totalbetrag von CHF 22'815'000.00.
4. Der Ertragsüberschuss von CHF 36'938'073.30 wird nach Abzug der Überschussverwendung von CHF 22'815'000.00 mit CHF 14'123'073.30 mit dem Konto 2999, kumulierte Ergebnisse Vorjahre, verrechnet.
5. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung 2017 auf Seiten 64 und 65 aufgeführten 15 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 20'910'120.95 und getätigten Ausgaben von CHF 20'024'138.60 werden genehmigt.
6. Betreffend Ziffer 3 unterliegt die Anerkennung an das Personal in der Höhe von CHF 1'315'000.00 dem fakultativen Referendum.
7. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
8. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
9. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 5. Juni 2018

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 16. Juni – 16. Juli 2018